

Gemeinde Möhnesee



Begründung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Strandbad Delecke“



Erstellt von
Hoffmann & Stakemeier
Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

Verfahrensschritt:

Feststellung

03/17



INHALTSVERZEICHNIS

I. Begründung

1	Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
2	Räumlicher Änderungsbereich	4
3	Übergeordnete Vorgaben	4
4	Vorgesehene Planänderungen	5
5	Sonstige Belange	5
5.1	Denkmalschutz und Denkmalpflege	5
5.2	Immissionsschutz.....	6
5.3	Altlasten	6
5.4	Ver- und Entsorgung/Niederschlagswasser.....	6
6	Umweltbelange und Artenschutz	7
7	Monitoring	8

II. Umweltbericht

Umweltbericht zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ in Verbindung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Möhnesee-Delecke der Gemeinde Möhnesee und Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Warstein im Januar 2017

Anlagen

FFH-Vorprüfung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ in Verbindung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Möhnesee-Delecke der Gemeinde Möhnesee und Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Warstein im Oktober 2016

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag/Artenschutzprüfung zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ in Verbindung mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Möhnesee-Delecke der Gemeinde Möhnesee und Büro für Landschaftsplanung – Mestermann, Warstein im Oktober 2016



1 Anlass und Ziele für die Änderung des Flächennutzungsplans

Der Ausschuss für Planung, Gemeindeentwicklung und Umwelt des Rates der Gemeinde Möhnesee hat in seiner Sitzung am 16.03.2016 die 20. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Strandbad Delecke“ beschlossen.

Ziel der Bauleitplanung ist eine Attraktivitätssteigerung der Freizeit- und Erholungsfunktion der Gemeinde durch eine Verbesserung der Infrastruktur im Bereich der offenen Badestelle Delecke. Mit der Planung sollen u.a. die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gastronomiegebäudes einschließlich WC, Umkleiden und Duschen im Bereich der offenen Badestelle geschaffen werden. Weiterhin soll die bisherige planungsrechtliche Zweckbestimmung „Campingplatz“ geändert und an die tatsächliche Nutzung und mögliche zukünftige Nutzungen (ortsfeste und mobile Einrichtungen zur Beherbergung von Urlaubs- und Feriengästen) angepasst werden.

Das angedachte neue Gastronomiegebäude liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplan Nr. 5 Delecke im baulichen Außenbereich, Teilbereiche der Zuwegung zum neuen Gebäude einschließlich der bisherigen Zugangstreppe befinden sich innerhalb des Bebauungsplanes. Nach dem gültigen Flächennutzungsplan ist hier eine Darstellung als Grünfläche (Zeltplatz / Strandbad mit untergeordneten Nutzungen, Gastronomie, Umkleiden) vorhanden. Da die Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 5 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss ist eine FNP-Änderung hier von Grünfläche in Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Gastronomie, erforderlich. Der Bebauungsplan Nr. 5 ist räumlich zu erweitern und den aktuellen Rechtsgrundlagen und Festsetzungen anzupassen, die bisher festgesetzte Art der bauliche Nutzung -Zweckbestimmung Campingplatz- ist nicht mehr geplant, vorhanden und festzusetzen ist eine Wohnmobilstellplatzanlage. Auch für diese Bebauungsplanfestsetzung wird eine Flächennutzungsplanänderung von der vormals dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strandbad in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: ortsfeste und mobile Einrichtungen zur Beherbergung von Urlaubs- und Feriengästen (ohne dauerhaftes Wohnen/Ferienwohnungen/-häuser), notwendig.

Das ehemalige Hauptgebäude des Strandbades mit Eingangs- Umkleide und Gastronomie- teil wurde in 2012 wegen des schlechten baulichen Zustandes des Gebäudes abgerissen. Im Zuge der Umstrukturierung der Nutzungen des Platzes wurden zwischenzeitlich im Bereich der im Bebauungsplan Nr. 5 'Strandbad Delecke' ausgewiesenen Campingplätze ausschließlich Wohnmobilstellplätze angelegt. Das hier im nordöstlichen Bereich vorhandene Gebäude mit Toiletten und Waschräumen dient überwiegend der Wohnmobilstellplatzanlage. Aus wirtschaftlichen Gründen wird neben der Wohnmobilstellplatzanlage das ehemalige Strandbad seit 2013 als offene Badestelle durch die Wirtschafts- und Touristik GmbH Möhnesee geführt.

Mit dem neuen Konzept / Bauvorhaben ergibt sich die Möglichkeit zur Bedarfsdeckung einer stark nachgefragten Gastronomie für die Besucher der offenen Badestelle und der Nutzer der Wohnmobilstellplatzanlage. In dem projektierten neuen Gebäude sind WC's, Umkleiden und Duschen insbesondere für die Nutzer der Liegewiese berücksichtigt. Die Standortwahl weiter westlich des bisherigen Standortes ergibt sich aus der räumlich notwendigen Trennung zwischen Liegewiese und Wohnmobilstellplatzanlage. Der neue Standort liegt auch näher zu dem vorhandenen westlichen Parkplatz und führt hier zu einer besseren Nutzung des Parkplatzes. Geplant ist eine Trennung der Bereiche Wohnmobilstellplatzanlage — weiterhin als Pächter durch die Wirtschafts- und Touristik GmbH Möhnesee betrieben und dem neuen Bereich der offenen Badestelle mit der neuen Gastronomie.



Das Plangebiet liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet grenzt aber unmittelbar an das europäische Vogelschutzgebiet Möhnensee und das Landschaftsschutzgebiet an. Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzziele der europäischen Vogelschutzrichtlinie und der Landschaftsschutzverordnung wird über die entsprechende Umweltfachbeiträge nachgewiesen. Die notwendigen Verträglichkeitsprüfungen einschl. Artenschutzprüfungen und Umweltbericht werden im weiteren Verfahren vorgelegt.

Die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ und die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Möhnensee findet im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB statt.

2 Räumlicher Änderungsbereich

Der räumliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplans befindet sich im Bereich der Wohnmobilstellplatzanlage und der offenen Badestelle in Delecke, südlich der Linkstraße (Kreisstraße K 8), östlich der DLRG-Station und westlich zu „Am Seeufer 1“. Die Lage und die genaue Abgrenzung sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3 Übergeordnete Vorgaben

Der Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis sieht für den Geltungsbereich einen Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich vor. Des Weiteren ist das Plangebiet als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich der Möhnensee, der als Oberflächengewässer dargestellt ist. Weitere Vorgaben trifft der zeichnerische Teil des Regionalplans nicht.



Abbildung 1: Auszug aus dem Regionalplan (Blatt 4)

Die geplanten Darstellungen im Flächennutzungsplan gehen somit mit den Aussagen des Regionalplanes konform.

Die landesplanerische Zustimmung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NW zu dieser geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Schreiben vom, Az. durch die Bezirksregierung Arnsberg erteilt.



4 Vorgesehene Planänderungen

Im Zuge der 20. Änderung des Flächennutzungsplans soll ein Teilbereich der bisher dargestellten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strandbad zum einen in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Gastronomie und zum anderen in eine weitere Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung: ortsfeste und mobile Einrichtungen zur Beherbergung von Urlaubs- und Feriengästen (ohne dauerhaftes Wohnen/Ferienwohnungen/-häuser) geändert werden.



Abbildung 2: derzeit rechtswirksamer FNP



Abbildung 3: geplante 20. Änderung des FNP

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird notwendig, da die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ auf dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss. Die Art der Nutzung im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird mit zwei Sondergebieten festgesetzt, daher muss im Zuge der 20. Flächennutzungsplanänderung ein Teil der dargestellten Grünfläche ebenfalls in zwei Sonderbauflächen geändert werden.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 5 „Strandbad Delecke“ finden gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren statt. Demnach kann der Bebauungsplan mit Vollzug der 20. Änderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

5 Sonstige Belange

5.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach heutigem Wissensstand keine Baudenkmale oder sonstigen Denkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen



und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Möhnesee als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

5.2 Immissionsschutz

Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht mit störenden Immissionen auf die Nachbarnutzungen (Wohnen im Außenbereich / Mischbauflächen) zu rechnen. Ein Teilbereich der ehemaligen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Strandbad wird lediglich formal in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatzanlage geändert. An der tatsächlichen vorhandenen Nutzung ändert sich dadurch nichts. Auch die vorhanden offene Badestelle bleibt als solche erhalten. Lediglich durch die neue Gastronomie kann es zu einer geringfügigen Erhöhung des Besucherverkehrs kommen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Gastronomie nur eine Angebotserweiterung darstellt. Bereits heute wird der westliche Parkplatz durch die Besucher der offenen Badestelle und von Wanderern genutzt, ohne, dass an dieser Stelle Nutzungskonflikte aufgetreten sind.

5.3 Altlasten

Das Gelände war bereits seit Jahrzehnten als Campingplatz und offene Badestelle mit den dazugehörigen Gebäuden bebaut und genutzt. Da keine Darstellungen erfolgen, die hinsichtlich der Nutzung zu einem Konfliktpotential führen, ist davon auszugehen, dass weiterhin keine Beeinträchtigungen vorhanden sein werden.

5.4 Ver- und Entsorgung/Niederschlagswasser

Die Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz ist mit den Ver- und Entsorgungsleitungen entsprechend erschlossen. Das neue Gastronomiegebäude kann für die Beseitigung des Schmutzwassers über einen Hausanschluss an die vorhandene Anschlussleitung (DN 150/200) in der Linkstraße angeschlossen werden.

Das Regenwasser kann in die Möhnetalsperre eingeleitet werden. Hierfür ist ein entsprechender Einleitungsantrag zu stellen sowie eine Vereinbarung mit dem Ruhrverband zu treffen.

Die Erschließungsmaßnahmen sind rechtzeitig mit den Ver- und Entsorgungsträgern abzustimmen.



6 Umweltbelange und Artenschutz

Da die Flächennutzungsplanänderung keine Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben begründet, wird von der Durchführung einer Umweltprüfung abgesehen.

Für diese Flächennutzungsplanänderung wurde gem. § 2a BauGB ein Umweltbericht erstellt. In diesem Bericht werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 geprüft, beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung und wurde durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt.

Ergebnis Umweltbericht

Die vorliegende Planung wird primär zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Tiere führen, da mit der geplanten Gastronomie die Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen sowie die dauerhafte Überbauung von Böden einher geht. Mit der Versiegelung gehen eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie die Veränderung der klein-klimatischen Bedingungen aufgrund des Verlusts des Gehölzstreifens und der Überbauung von Freiflächen einher. Diese Auswirkungen besitzen jedoch wegen ihrer Geringfügigkeit für die Bewertung der Wechselwirkungen keine Relevanz. Eine Wechselwirkung mit dem Schutzgut Landschaft ist ausgeschlossen. Mit der Realisierung der vorliegenden Planung ergibt sich eine Aufwertung des Bereichs bezüglich des Teilschutzgutes Erholung, da sich mit dem Vorhaben die Möglichkeit zur Bedarfsdeckung einer stark nachgefragten Gastronomie ergibt.

Für das Vorhaben wurden ebenfalls eine Artenschutzprüfung sowie eine FFH-Vorprüfung aufgrund des angrenzenden Vogelschutzgebiets notwendig. Auch diese Umweltfachbeiträge wurden durch das Büro für Landschaftsplanung Mestermann erstellt und sind dieser Begründung als Anlage beigelegt.

Ergebnis FFH-Vorprüfung

Die FFH-Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorliegende Planung zu keinen nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen auf die maßgeblichen Vogelarten und somit auf die Funktion des Vogelschutzgebiets „Möhnesee“ führt. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie ist nicht erforderlich.

Ergebnis Artenschutzprüfung

Die vorliegende Planung löst unter Berücksichtigung der untenstehenden Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 BNatSchG aus.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Bereiche frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Ge-



hölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Fledermäuse

Durch den belaubten Zustand können potenzielle Quartiere von Fledermäusen, wie z. B. Asthöhlen, an den Bäumen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch das relativ junge Bestandsalter der Gehölze sind jedoch nur potenzielle Sommerquartiere für einzelne Tiere zu erwarten.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Inanspruchnahme der Bäume während der Überwinterungsphase, also im Zeitraum Anfang November bis Ende Februar, durchgeführt werden. Ist dieses innerhalb des angegebenen Zeitraumes nicht möglich, sollten die betroffenen Bäume einer intensiven Kontrolle auf Höhlen und den Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Besatz durch Fledermäuse festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben und unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten. In Verbindung mit dem geplanten Vorhaben wird es zu keiner unzulässigen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten kommen.

7 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Es wurden spezifische Maßnahmen zur Minderung der Wirkungen des Vorhabens benannt. Auch nach deren Umsetzung verbleiben Eingriffe in Natur und Landschaft. Für das gesamte Plangebiet wurde eine erforderliche Biotopwertverbesserung von **10.761 Biotoppunkten** ermittelt. Die externe Kompensation erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde Möhnesee. Ein entsprechender Auszug des gemeindlichen Ökokontos wird der Unteren Landschaftsbehörde nach Rechtsverbindlichkeit der Bauleitplanung zugesandt.

8 Monitoring

Die Gemeinde Möhnesee wird Maßnahmen zur Überprüfung von Umweltauswirkungen vorsehen. Sollten sich Entscheidungen und Festsetzungen auf Prognosen stützen, werden entsprechende Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen dieser Planentscheidung vorgesehen.

So ist im Einzelnen zu prüfen, ob die angenommenen Eingangsparameter sich im Laufe der Zeit entgegen der Annahme verändern und damit möglicherweise die getroffenen Festsetzungen nicht mehr ausreichen.

Weitere Überwachungsmaßnahmen sind nicht notwendig.



Aufgestellt:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33 142 Büren

im März 2017

Dipl.-Ing. Markus Caspari

Gesehen:

Gemeinde Möhnesee
Der Bürgermeister

Möhnesee,

.....